



Kundmachung für Internet

Freistadt, 23.04.2026

Ewald und Petra Kierlinger-Seiberl,  
Etzelsdorf 5, 4271 St. Oswald bei Freistadt;  
Wasserkraftanlage auf Grst.Nr. 8, KG 41032 Wippl,  
Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt;  
WP 406/802 – Löschung des  
Wasserbenutzungsrechtes

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Eingabe vom 25.03.2026 ersuchten Herr Ewald und Frau Petra Kierlinger-Seiberl, Etzelsdorf 5, 4271 St. Oswald bei Freistadt, um Löschung des unter der Wasserbuch-Postzahl 406/802 eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes für die Wasserkraftanlage auf Grst.Nr. 8, KG 41032 Wippl, Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt, da die Anlage zwischenzeitlich aufgelassen wurde.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Freistadt zur Feststellung letztmaliger Vorkehrungen eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort der Zusammenkunft</b>	
<b>Etzelsdorf 5, 4271 St. Oswald bei Freistadt</b>	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
<b>Donnerstag, 07.05.2026</b>	<b>ca. 11:15 Uhr</b>

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

### **Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28.05.1936 zu GZ ZI.157/7-1936 wurde die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der gegenständlichen Wasserkraftanlage zum Zwecke der Stromerzeugung mit einer Ausbauleistung von 1,8 kW und einer nutzbaren Wassermenge von 30 l/s erteilt. Die Bewilligungsdauer wurde bis 28.05.2026 festgelegt.

Mit Eingabe vom 25.03.2026 wurde von Herrn Ewald und Frau Petra Kierlinger-Seiberl, Etzelsdorf 5, 4271 St. Oswald bei Freistadt, die Löschung des unter der Wasserbuch-Postzahl 406/802 eingetragenen Wasserbenutzungsrechtes für die bewilligte Wasserkraftanlage auf Grst.Nr. 8, KG 41032 Wippl, Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt, beantragt.

Aufgrund des somit zur Kenntnis gebrachten Verzichtes des Wasserbenutzungsrechtes ist behördlich festzustellen und auszusprechen, ob der bisher Berechtigte letztmalige Vorkehrungen anlässlich des Erlöschens zu treffen hat.

Es kann in nachfolgende bestehenden Unterlagen Einsicht genommen werden:

Unterlagen WP 406/802	
Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt sowie
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse [http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh\\_freistadt.htm](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm) (Amtstafel) kundgemacht.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende

berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Vorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.**

**Hinweise:**

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Freistadt als Ladung.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung;

§§ 27, 29, 72, 98, 102, 105, 107 und 111 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

**Hinweis für die Gemeinde:**

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen und
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße  
Für die Bezirkshauptfrau  
Andrea Fischer

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an [bh-fr.post@ooe.gv.at](mailto:bh-fr.post@ooe.gv.at) oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Öffnungszeiten (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter <https://www.bh-freistadt.gv.at>. **Amtsstunden:** Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm>.